



Amtsblatt

Nr. 12/2015

11. Mai 2015

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 203 „KITA Stellenbachstraße“ hier: Satzungsbeschluss	70
2	Bebauungsplan Lünen Nr. 213 „Laakstraße Ost“ hier: Satzungsbeschluss	72

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 203 „KITA Stellenbachstraße“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Lünen entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1) und § 4 (1) sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen.
- b) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 203 „KITA Stellenbachstraße“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 (6) GO NW als Satzung.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 S. 1 und 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Seite 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Seite 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Absatz 3 Seite 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Absatz 6 Seite 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Absatz 6 Seite 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abgrenzung des Plangebietes an der Stellenbachstraße



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

a) Der Rat der Stadt Lünen entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1) und § 4 (1) sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen.

b) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 203 „KITA Stellenbachstraße“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 (6) GO NW als Satzung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, eingesehen werden.

Lünen, 06.05.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Horst Müller-Baß

Horst Müller-Baß

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 213 „Laakstraße Ost“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

a) Der Rat der Stadt Lünen entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1) und § 4 (1) sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen.

b) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 213 „Laakstraße Ost“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 (6) GO NW als Satzung.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 S. 1 und 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Seite 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden

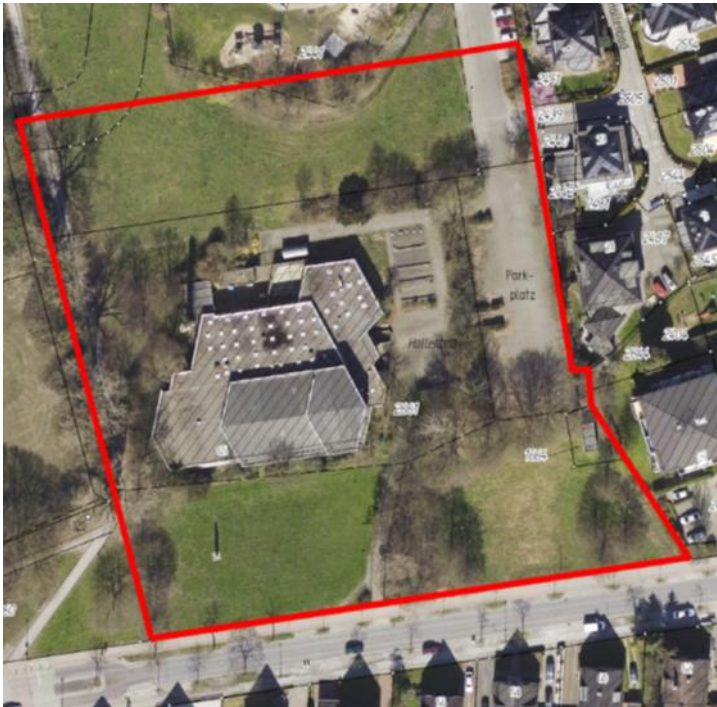
- eine nach § 214 Absatz 1 Seite 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Absatz 3 Seite 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Absatz 6 Seite 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Absatz 6 Seite 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abgrenzung des Plangebietes an der Laakstraße:



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

a) Der Rat der Stadt Lünen entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1) und § 4 (1) sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen.

b) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 213 „Laakstraße Ost“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 (6) GO NW als Satzung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, eingesehen werden.

Lünen, 06.05.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Horst Müller-Baß

Horst Müller-Baß